



Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 27

Bielefeld, den 3. Juli 1948

Erscheint sonnabends

Die Betreuung der Heimkehrer

Aus dem Erlaß des Sozialministers vom 17. 4. 1948

Grundlage der Betreuungsarbeit für die Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft ist das Vorwort des ersten Erlasses des Sozialministers für das Land Nordrhein-Westfalen zur Fürsorge der Heimkehrer vom 23. Mai 1947:

„Die Fürsorge für die Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft ist Dankspflicht auch für die verarmte und zerstückelte Heimat. Es soll ihnen die Rückkehr so leicht wie möglich gemacht werden. Bis zur Eingliederung in die Arbeit stehen sie unter dem besonderen Schutz des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Helfen wollen wir durch möglichst unbürokratische Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben. In den Stadtkreisen ist eine Stelle eingerichtet, die alle Vollmachten hat zur Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben. Die eingerichteten Betreuungsstellen stehen den Heimkehrern zur Verfügung bis zur Aufnahme der Arbeit. Sie sollen sie in allen Schwierigkeiten beraten und ihnen in jeder Notlage helfen.

A. Betreuung gesunder Heimkehrer

I. Zuzug: Die Entlassung erfolgt in der Regel nach dem im Entlassungsschein (D 2) aufgeführten Heimatort. Für diesen erhält er den Zuzug. Auch Heimatlose erhalten für den im Entlassungsschein angegebenen Entlassungsort den Zuzug.

II. Heimkehrermeldung. Für jeden entlassenen Kriegsgefangenen ist eine Heimkehrer-Meldekarte auszufüllen und der Suchdienst-Zentrale Hamburg-Altona zuzusenden.

III. Finanzielle Hilfe: 1. Beihilfe an Heimkehrer aus Landesmitteln (Erl. v. 24. 10. 47). Diese Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 50 DM wird rückwirkend vom 1. 4. 1947 ab gezahlt. Es erhalten diese alle diejenigen, die ordnungsgemäß im Munsterlager oder Münster aus der Gefangenschaft entlassen und vorher im Auslande festgehalten wurden. Zivilinternierte, oder solche Wehrmachtangehörige, die in Haft saßen, erhalten keine Beihilfe. Ebenso erhalten Urlauber aus Frankreich, die ihre Dienstverpflichtung einseitig aufhoben, keine Beihilfe, auch wenn sie einen D 2 Schein vorlegen.

Die Beihilfe kann in erster Linie an die Heimkehrer ausbezahlt werden, die von der Entlassungsstelle der Militärregierung Nr. 44 (Munsterlager) (P. W. Discharge Centre Nr. 44) entlassen wurden. Abzulehnen ist die Gewährung der Beihilfe bei Vorlage des D 2 Scheines der P. W. Discharge Centre Nr. 22 Halle, die nur allgemeine Entlassungen vornimmt.

2. Auszahlung des nicht gezahlten Entlassungsgeldes (Erl. v. 27. 1. 48). Die Auszahlung des Entlassungsgeldes von 40 RM an frühere Mannschaften und 80 RM an frühere Offiziere wird nunmehr in ganz wenigen Fällen notwendig sein. Seit Mitte März 1948 erhalten auch die Osthaimkehrer ihr Entlassungsgeld mit dem D 2 Schein in Friedland bzw. in Göttingen, die von hier aus sofort in Lazarette verlegt werden.

3. Alle nicht vollzeitsfähigen Heimkehrer erhalten bis zu 13 Wochen nach ihrer Entlassung einen Familienunterstützungssatz an Stelle des in Portfall gekommenen Familienunterhalts, der weder von ihnen, noch von ihren Angehörigen zurückzahlen ist (Erl. v. 24. 10. 47).

4. In besonderen Fällen. a) Es ist Sorge zu tragen für eine nicht engherzige individuelle Unterstützung im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung (Erl. v. 27. 8. 47). b) Sonderbeihilfe für kranke Heimkehrer im Rahmen des Hilfswerks (Erl. v. 14. 4. 48).

IV. Materielle Hilfe. Es ist mit dem Herrn Wirtschaftsminister vereinbart worden, daß Heimkehrer, die zu ihren Familien entlassen werden, durch die örtlichen Wirtschaftsämter versorgt werden. Die Bezirkswirtschaftsämter sind angewiesen, den Heimkehrerbedarf 1948 bevorzugt sicherzustellen.

V. Ernährungszulagen. Entlassene Kriegsgefangene erhalten auf Grund des Entlassungsscheines auf vier Wochen, ab 1. 3. 48 auf einen Monat, Lebensmittelkarten bzw. Tageskarten und Schwerarbeiterzulage (Rundschreiben des Landesernährungsamtes B Nr. 19/48 vom

7. 4. 48). Es darf nur die Vorlage des Entlassungsscheines verlangt werden, es sei denn, daß im Einzelfalle begründete Bedenken gegen die Angaben des Antragstellers bestehen. Die Ausgabe von Lebensmittelkarten usw. ist auf dem Entlassungsschein zu vermerken. Die Lebensmittelkarten usw. können auf Grund eines Entlassungsscheines nur verlangt werden, wenn das Datum eines Entlassungsscheines nicht länger als zwei Monate vor dem Tage des Antrages auf Ausgabe der Lebensmittelkarten liegt.

Zuständig für die Ausgabe der Lebensmittelkarten ist allein der Entlassungsort. Kriegs-

Die neuen Steuertabellen

Zu Artikel I Ziffern 8 und 10 (§ 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes).

Grundtabelle A

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen:

bis	750 DM	nichts.
Über	750 DM	bis 1200 DM 12% des 750 DM übersteigenden Betrages;
Über	1 200 DM	bis 2400 DM 54 DM plus 18% des 1200 DM übersteigenden Betrages.
Über	2 400 DM	bis 3600 DM 270 DM plus 24% des 2400 DM übersteigenden Betrages.
Über	3 600 DM	bis 4800 DM 558 DM plus 30% des 3600 DM übersteigenden Betrages.
Über	4 800 DM	bis 6000 DM 918 DM plus 36% des 4800 DM übersteigenden Betrages.
Über	6 000 DM	bis 7200 DM 1350 DM plus 42% des 6000 DM übersteigenden Betrages.
Über	7 200 DM	bis 9000 DM 1854 DM plus 48% des 7200 DM übersteigenden Betrages.
Über	9 000 DM	bis 13 200 DM 2718 DM plus 54% des 9000 DM übersteigenden Betrages.
Über	13 200 DM	bis 18 000 DM 4986 DM plus 60% des 13 200 DM übersteigenden Betrages.
Über	18 000 DM	bis 24 000 DM 7866 DM plus 66% des 18 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	24 000 DM	bis 30 000 DM 11 826 DM plus 72% des 24 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	30 000 DM	bis 40 000 DM 16 146 DM plus 78% des 30 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	40 000 DM	bis 60 000 DM 23 845 DM plus 84% des 40 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	60 000 DM	bis 100 000 DM 40 745 DM plus 90% des 60 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	100 000 DM	bis 150 000 DM 78 745 DM plus 91% des 100 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	150 000 DM	bis 200 000 DM 122 246 DM plus 92% des 150 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	200 000 DM	bis 250 000 DM 168 246 DM plus 93% des 200 000 DM übersteigenden Betrages.
Über	250 000 DM	214 746 DM plus 95% des 250 000 DM übersteigenden Betrages.

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet: a) 600 DM des Jahres Einkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei; b) für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 DM des Jahres Einkommens steuerfrei. 3. Bei Einkommen bis 5000 DM ist die Einkommensteuer nach der Tabelle 1 zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Ziffern 1 und 2 zu errechnen. 4. Die Lohnsteuer bemisst sich nach den Ziffern 1 und 3 unter Berücksichtigung eines Personalbeitrages für Werbungskosten und Sonderausgaben von 624 DM jährlich. 5. Bei Jahreslöhnen bis 3220 DM ist die Jahreslohnsteuer nach der Tabelle 1 zu ermitteln.

Lohnsummensteuer

für 1. 4. bis 30. 6. 1948

Von den pflichtigen Arbeitnehmern sind bis 30. 6. 1948 Lohnsummensteuererklärungen (L 1000) abzugeben:

a) für die Zeit vom 1. 4. — 30. 6. 1948 in Reichsmark.

b) für die Zeit vom 31. — 30. 6. 1948 in Deutschem Mark.

Soweit Abrechnungen in Bezug genommen sind, ist IV des Verzeichnisses, das diese aufzuführen ist, beizubehalten. Die eine Erklärung in April 1948 über diese Verrechnung bereits abgegeben haben, müssen bis zum 30. 6. 1948 eine Nachrechnung einreichen.

Die für die Zeit bis zum 30. 6. 1948 in Reichsmark abzugebende Lohnsummensteuererklärung ist nach Reichsmark und in — soweit Zahlung noch nicht erfolgt ist — in Reichsmark abzugeben.

Die Steuer für die Zeit vom 31. — 30. 6. 1948 ist in Deutschem Mark abzugeben.

Unrichtige Verrechnungen für die Lohnsummensteuer, die von der Lohnsummensteuer in Reichsmark gezahlt werden soll, können nur in einem Nachtrag eingebracht werden, wenn die Lohnsumme der Lohnzahlung mindestens 20 % des Lohnsummen der Lohnzahlung überschreitet. Soweit die Lohnsummen übersteigend ermittelt sind, können diese zunächst noch zurückgezahlt werden.

Stadt Bielefeld — Steueramt

Die neuen Einkommen- und Lohnsteuern

bis 5000 DM

(Ohne Gewähr)

Veranlagte Einkommensteuer auf Einkommen bis 5000 DM

Jahreslohnsteuertabelle für Jahreslöhne bis 5224 DM

Einkommen von bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III					Jahreslohn von bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III				
			1 Kd.	2 Kd.	3 Kd.	4 Kd.	5 Kd.				1 Kd.	2 Kd.	3 Kd.	4 Kd.	5 Kd.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 750	steuerfrei	in allen Klassen						bis 1374	steuerfrei						
751—800	8							1375—1424	8						
801—850	13							1425—1474	13						
851—900	18							1475—1524	18						
901—950	24	9						1525—1574	24	9					
951—1000	30	14						1575—1624	30	14					
1001—1050	35	18						1625—1674	35	18					
1051—1100	40	22						1675—1724	40	22					
1101—1150	45	26						1725—1774	45	26					
1151—1200	50	30						1775—1824	50	30					
1201—1250	55	34	6					1825—1874	55	35					
1251—1300	63	38	10					1875—1924	63	38					
1301—1350	72	42	14					1925—1974	72	42	12				
1351—1400	81	46	18					1975—2024	81	46	18				
1401—1450	90	50	22					2025—2074	90	50	22				
1451—1500	99	54	26					2075—2124	99	54	26				
1501—1550	108	58	30	6				2125—2174	108	58	30				
1551—1600	117	62	34	10				2175—2224	117	62	34	9			
1601—1650	126	66	38	11				2225—2274	126	66	38	12			
1651—1700	135	70	42	18				2275—2324	135	70	42	13			
1701—1750	144	74	46	22				2325—2374	144	74	46	22			
1751—1800	153	77	49	25				2375—2424	153	77	49	23			
1801—1850	162	81	52	28				2425—2474	162	81	52	28			
1851—1900	171	84	55	31				2475—2524	171	84	55	31			
1901—1950	180	88	58	34				2525—2574	180	88	58	34			
1951—2000	189	92	61	37				2575—2624	189	92	61	37			
2001—2050	198	96	64	40				2625—2674	198	96	64	40			
2051—2100	207	100	68	44				2675—2724	207	100	68	44			
2101—2150	216	108	71	47				2725—2774	216	108	71	47			
2151—2200	225	117	75	51	6			2775—2824	225	117	75	51			
2201—2250	234	126	78	54	10			2825—2874	234	126	78	54			
2251—2300	243	135	82	58	14			2875—2924	243	135	82	58	12		
2301—2350	252	144	87	61	18			2925—2974	252	144	87	61	16		
2351—2400	261	153	92	69	22			2975—3024	261	153	92	69	22		
2401—2450	270	162	97	73	26			3025—3074	270	162	97	73	26		
2451—2500	282	171	102	77	30			3075—3124	282	171	102	77	30		
2501—2550	294	180	107	81	34			3125—3174	294	180	107	81	34		
2551—2600	306	189	112	84	38			3175—3224	306	189	112	84	38		
2601—2650	318	198	116	87	42			3225—3274	318	198	116	87	42		
2651—2700	330	207	120	91	46			3275—3324	330	207	120	91	46		
2701—2750	342	216	125	94	50			3325—3374	342	216	125	94	50		
2751—2800	354	225	129	97	54			3375—3424	354	225	129	97	54		
2801—2850	366	234	133	101	58			3425—3474	366	234	133	101	58		
2851—2900	378	243	138	104	62			3475—3524	378	243	138	104	62		
2901—2950	390	252	144	107	64			3525—3574	390	252	144	107	64		
2951—3000	402	261	153	110	67			3575—3624	402	261	153	110	67	13	
3001—3050	414	270	162	113	70			3625—3674	414	270	162	113	70	17	
3051—3100	426	282	171	116	72			3675—3724	426	282	171	116	72	21	
3101—3150	438	294	180	120	75			3725—3774	438	294	180	120	75	25	
3151—3200	450	306	189	123	78	20		3775—3824	450	306	189	123	78	29	
3201—3250	462	318	198	126	80	32		3825—3874	462	318	198	126	80	32	
3251—3300	474	330	207	130	82	35		3875—3924	474	330	207	130	82	35	
3301—3350	486	342	216	133	84	39		3925—3974	486	342	216	133	84	39	
3351—3400	498	354	225	136	86	42		3975—4024	498	354	225	136	86	42	
3401—3450	510	366	234	140	88	45		4025—4074	510	366	234	140	88	45	
3451—3500	522	378	243	142	91	49		4075—4124	522	378	243	142	91	49	
3501—3550	534	390	252	145	92	49		4125—4174	534	390	252	145	92	49	
3551—3600	546	402	261	153	94	50		4175—4224	546	402	261	153	94	50	
3601—3650	558	414	270	162	96	51		4225—4274	558	414	270	162	96	51	
3651—3700	573	426	282	171	98	52		4275—4324	573	426	282	171	98	52	
3701—3750	588	438	294	180	100	53		4325—4374	588	438	294	180	100	53	
3751—3800	603	450	306	189	102	54		4375—4424	603	450	306	189	102	54	
3801—3850	618	462	318	198	104	55		4425—4474	618	462	318	198	104	55	
3851—3900	633	474	330	207	106	55		4475—4524	633	474	330	207	106	55	
3901—3950	648	486	342	216	110	56		4525—4574	648	486	342	216	110	56	
3951—4000	663	498	354	225	117	57		4575—4624	663	498	354	225	117	57	4
4001—4050	678	510	366	234	126	58	5	4625—4674	678	510	366	234	126	58	5
4051—4100	693	522	378	243	135	59	7	4675—4724	693	522	378	243	135	59	7
4101—4150	708	534	390	252	144	60	8	4725—4774	708	534	390	252	144	60	8
4151—4200	723	546	402	261	153	61	10	4775—4824	723	546	402	261	153	61	10
4201—4250	738	558	414	270	162	62	11	4825—4874	738	558	414	270	162	62	11
4251—4300	753	573	426	282	171	63	13	4875—4924	753	573	426	282	171	63	13
4301—4350	768	588	438	294	180	72	13	4925—4974	768	588	438	294	180	72	13
4351—4400	783	603	450	306	189	81	13	4975—5024	783	603	450	306	189	81	15
4401—4450	798	618	462	318	198	90	13	5025—5074	798	618	462	318	198	90	18
4451—4500	813	633	474	330	207	99	13	5075—5124	813	633	474	330	207	99	18
4501—4550	828	648	486	342	216	108	18	5125—5174	828	648	486	342	216	108	18
4551—4600	843	663	498	354	225	117	24	5175—5224	843	663	498	354	225	117	24
4601—4650	858	678	510	366	234	126	30								
4651—4700	873	693	522	378	243	135	36								
4701—4750	888	708	534	390	252	144	42								
4751—4800	903	723	546	402	261	153	48								
4801—4850	918	738	558	414	270	162	54								
4851—4900	936	753	573	426	282	171	63								
4901—4950	954	768	588	438	294	180	72								
4951—5000	972	783	603	450	306	189	81								

gefangene ohne Entlassungsschein erhalten keine Schwerarbeiterzulage.

VI. Arbeitseinsatz und Berufsberatung

Der Heimkehrer hat nach seiner Rückkehr 14 Tage Urlaub. In diesem Urlaub erfolgt die Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch das Gesundheitsamt. Der alte Arbeitsplatz ist ihm erhalten (Rundverfügung des Herrn Arbeitsministers Nr. 131/48 v. 6. 4. 48). Falls das Arbeitsamt ihm keine Arbeit nachweisen kann, hat er Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Voraussetzung ist, daß er arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Folgende Richtlinien des Berufsausschusses der Handwerkskammern und Fachverbände in der britischen und amerikanischen Besatzungszone dienen der erleichterten Unterbringung der Heimkehrer in handwerkliche Berufe.

Abschluß einer unterbrochenen Lehre. Entlassene Kriegsgefangene haben das Recht auf Fortsetzung und Abschluß einer begonnenen Berufsausbildung. In der Regel gilt das Lehrverhältnis lediglich als unterbrochen, doch ist nicht unbedingt notwendig, daß das alte Lehrverhältnis fortgesetzt oder in ein neues eingetreten wird. Entlassene Kriegsgefangene können sich vielmehr sofort in ein Arbeitsverhältnis vermitteln lassen, wobei ihnen eine der Leistung entsprechende Entlohnung zusteht. Diese Arbeitszeit wird auf die Lehrzeit angerechnet. In welchem Umfang die bereits abgeleistete Lehr- und Arbeitszeit auf die Lehrzeit angerechnet wird, ist durch eine Zwischenprüfung festzustellen. Soweit eine solche nicht abgelegt wird, beträgt die Lehrzeit 2½ Jahre. Zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und der Ablegung der Prüfung soll eine Frist von einem halben Jahr liegen.

Handwerkliche Lehrzeit in Kriegsgefangenenlagern. Die Lehrzeit, die Kriegsgefangene in Lagern zurücklegen, kann angerechnet werden, wenn die Ausbildung durch einen Handwerker erfolgt, der das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung in dem Handwerk bestanden hat, in dem die Ausbildung erfolgen soll. Die Ausbildung muß umfassend sein, d. h. sie muß in allen Techniken erfolgen, die in dem betreffenden Handwerk (Vollhandwerk) vorkommen. Die Ausbildung in einem Spezial- oder Teilhandwerk ist nicht möglich. (Beispiele: Vollhandwerk: Tischler, Spezialhandwerk: Bautischler, Möbeltischler, Stuhltischler; Vollhandwerk: Schlosser, Spezialhandwerk: Bauschlosser, Kunstschlosser, Drahtschlosser; Vollhandwerk: Bäcker, Teilhandwerk: Brezelbäcker, Schwarzbrotbäcker, Zwiebackbäcker.)

Für die Lehrzeit ist ein von der Lagerleitung beglaubigtes Lehrzeugnis auszustellen, das folgende Angaben enthält: a) Name und Heimatanschrift des Lehrmeisters, b) Name, Geburtsdatum und Heimatanschrift des Lehrlings, c) das erlernte Handwerk, d) Dauer der Lehrzeit, e) die während der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungsmaßnahmen für ältere Kriegsgefangene. Entlassene Kriegsgefangene, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, können eine Berufsausbildung im Rahmen sogenannter Umschulungsmaßnahmen oder Ausbildung für ältere Lehrlinge erfahren.

Da es sich hierbei um reifere Personen handelt, die einen größeren Lernwillen als Jugendliche aufweisen, ist zu erwarten, daß sie in einer kürzeren Lehrzeit das Lehrziel erreichen. Die Ausbildung älterer Lehrlinge, vielfach Umschüler genannt, erfolgt auf Grund eines Lehrvertrages, der eine mindestens zweijährige Ausbildung vorsieht. (Durch eine Zwischenprüfung nach einem Lehrjahr ist zu ermitteln, ob der Lehrling bereits nach 1½ Jahren Ausbildungszeit das Lehrziel voraussichtlich erreicht haben wird. Eine entsprechend frühere Zulassung zur Gesellenprüfung ist dann zulässig.) In diesem Fall ist der Umschüler (älterer Lehrling) verpflichtet, nach Bestehen der Gesellenprüfung den Rest der Lehrzeit als Geselle im Betriebe des Lehrmeisters abzuleisten.

Gesellenprüfung. Es wird allen Kriegsgefangenen empfohlen, die Berufsausbildung durch die Ablegung der

erhalten

ratung

Rückkehr erfolgt die ch das Ge- z ist ihm n Arbeits- ls das Ar- sen kann, rstützung a. Voraus- d arbeits- Berufs- skammern und ameri- er erlei- r in hand-

chenen haben das einer be- Regel gilt terbrochen, g, daß das ein neues sgefangene n Arbeits- ihnen eine nung zusteh- zeit ange- abge- die Lehrzeit Zwischen- olche nicht 2½ Jahre. riegsefah- rufung soll liegen.

eit in Die Lehr- n zurück- wenn die erfolgt, der die Meister- en hat, in Die Aus- sie muß in a betreffen- mmen. Die Teilhand- Vollhand- autschler, lhandwerk: uschlosses, lhandwerk, Schwarz-

agerleitung n, das fol- d Heimat- e, Geburts- ings, c) das r Lehrzeit, n Kenn-

für 81- Entlassene hr erreicht im Rahmen oder Aus- en.

sonen han- als Jugend- daß sie in erreichen. elfach Um- und eines zehnjährig- Zwischen- ermitteln, ahren Aus- ch erreicht rühre Zu- n zulässig.

alter Lehr- r Gesellen- Geselle im- en. wird allen ertausbil- llenprüfung egelegte Ge- merknung d berechn- rprüfung- egsge- fangenen- werden an- gsausschuß rtszinsten besteht. Der betreffende der Bei- dere Hälfte e Gesellen- Lehrer kön-

nen für ihr Fachgebiet an der Prüfung mit- wirken. Die Gesellenprüfung kann nur nach vollendeter Lehrzeit und nur in einem Voll- handwerk abgelegt werden.

Anrechnung der während der Kriegsgefangenschaft im Hand- werksberuf geleisteten Arbeits- zeit auf die bei der Meisterprüfung nachzu- weisende Gesellenzeit.

Eine Tätigkeit als Handwerker in der Kriegs- gefangenschaft kann angerechnet werden, so- fern sie glaubhaft nachgewiesen werden kann.

Anrechnung der Militärdienst- zeit auf die bei der Meisterprüfung nachzu- weisende Gesellenzeit. Für je 12 Monate Kriegsdienst werden 4 Monate auf die nach- zeisende Gesellenzeit, jedoch höchstens 18 Monate angerechnet. Weiterhin werden auf je 12 Monate Kriegsgefangenschaft 4 Monate, höchstens jedoch 12 Monate angerechnet.

Die Tätigkeit als Handwerker in einem Trup- pentell wird nicht angerechnet. Von der nach- zeisenden Gesellenzeit muß mindestens ein Jahr nach der Entlassung aus der Wehrmacht bzw. Gefangenschaft verbracht sein.

Prüfungsanforderungen. Die Prü- fungsanforderungen werden für Kriegsgefah- gene nicht beschränkt. Lediglich für Schwer- kriegsbeschädigte sind Ausnahmen zugelassen. Diese dürfen sich nur auf den praktischen Teil der Meisterprüfung beziehen.

In den Kriegsgefangenenlagern abgelegte Meisterprüfungen. Die Anerkennung von Meisterprüfungen deutscher Kriegsgefangener in Kriegsgefangenenlagern soll von dem Ausfall einer umfangreichen Ar- beitsprobe abhängig gemacht werden. Voraus- gesetzt wird, daß bei diesen Meisterprüfungen die fachlichen Vorschriften für die Meisterprü- fung in dem betreffenden Handwerkszweig zu- grunde lagen.

Gültigkeitsdauer. Die vorstehenden Vergünstigungen können nur während dreier Jahre nach Entlassung aus der Wehrmacht bzw. Kriegsgefangenschaft in Anspruch genommen werden.

B. Betreuung kranker Heimkehrer.

Ihre besondere Sorge wollen Sie den kran- ken Heimkehrern zuwenden. Ist stationäre Be- handlung notwendig, so ist Unterbringung in ört- lichen Anstalten zu erwirken. Für Heimkehrer, die in geschlossenen Krankentransporten von Friedland nach Nordrhein-Westfalen transportiert werden, stehen folgende Anstalten zur Verfügung: Gütersloh, Hemer, Wuppertal- Ronsdorf, Langenberg, Bedburg-Hau und Marienheide. Die Heimkehrer bleiben bis zur Heilung in diesen Anstalten. Sie erhalten außer der notwendigen Behandlung ein Taschengeld von monatlich 15 RM. Die Kosten übernehmen bei Versicherten ihre Krankenkassen. Waren sie nicht versichert, so gelten sie als Zuge- teilte, soweit sie im Besitz des D2-Scheines sind. Ist ambulante Behandlung notwendig, so wenden sich die Heimkehrer, die vor ihrer Ein- berufung krankenversichert waren, an ihre Krankenkasse. Besteht kein Anspruch gegen eine Krankenkasse, so gelten die Heimkehrer, die im Besitz eines D2-Scheines sind, für die Folgekrankheiten der Kriegsgefangenschaft als Zugeteilte der Ortskrankenkasse ihres Wohn- ortes.

Zur Anerkennung ihrer etwaigen Erwerbs- beschränkung durch die Kriegsgefangenschaft sind die Heimkehrer an die zuständige Außen- stelle der LVA. zu verweisen, die beschleunigt das Erforderliche nach der Sozialversicherungs- Direktive Nr. 27 veranlaßt.

Hilfskrankenhäuser der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die besondere Behandlung von Ostheimkehrern bestehen in Duisburg und Leuscheid (Evgl. Hilfswerk), Bedburg-Ert und Lippstadt (Caritas, Schloß Hüffe, Lashorst Krs. Lübbecke (DRK) und Hemer-Parkheim, Krs. Iserlohn (Arbeiterwohlfahrt).

Die Betreuungsarbeit der Ver- bände der freien Wohlfahrt- pflege stellt infolge bedeutender Hilfs- quellen die wesentlichste und wertvollste Er- gänzung der öffentlichen Heimkehrerbetreuung dar.

Auskunft in allen vorstehend berührten Fra- gen erteilt die Betreuungsstelle für heimkehrende Kriegsgefangene, Elsa-Bränd- strömsstraße (Baracke).

Pflanzenlieferungen für den Sennfriedhof

Pflanzenlieferungen für Grabpflanzungen auf dem Sennfriedhof im Frühjahr 1949 sollen vergeben werden. Unterlagen und Bedingun- gen werden abgegeben im Garten- und Fried- hofsamt, Kreuzstraße 20, Zimmer 3 und in der Verwaltung des Sennfriedhofs. Angebote sind bis 15. 7. 1948 einzureichen.

Stadt Bielefeld
Garten- und Friedhofsamt

Die Bewirtschaftung mit Speise-Frühhkartoffeln

Anordnung Nr. 2/48 der Kartoffelbewirtschaftungsstelle, Nordrhein-Westfalen

Auf Grund der §§ 1—3 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung von Speisefrühhkartoffeln im Jahre 1948 vom 2. 6. 48 in Verbindung mit dem Erlaß des Mi- nisters für Ernährung, Landwirtschaft und For- sten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1947 wird folgendes angeordnet:

a) Allgemeine Bestimmungen

1. Als Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Anordnung gelten die in der Zeit vom Rode- beginn (5. Juli) bis zum 31. 8. 1948 geernteten Speisekartoffeln in der Größe von 2,5 cm auf- wärts. 2. Alle Frühhkartoffeln, die nicht für den Eigenverbrauch des Erzeugers verwendet wer- den, sind abzuliefern. 3. Frühhkartoffeln, die zur Vermehrung angebaut und zur Anerkennung angemeldet sind, deren Anerkennung als Pflanz- gut aus irgendwelchen Gründen jedoch nicht erfolgt, sind als Speisekartoffeln anzusehen und unterliegen den Bestimmungen dieser Anord- nung. 4. Als Futterkartoffeln dürfen Kartoffeln nur insoweit verwendet werden, als sie für Speise- oder Pflanzgut Zwecke nicht zu gebrau- chen sind. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Gütevorschriften für Speisekartoffeln. Speisekartoffeln, die im Beanstandungsverfahren verworfen werden, sind der Kartoffelwirt- schäftsstelle anzudienen und nach deren An- weisung zu verwenden. 5. Alle vor dem 15. 8. 1948 abgelieferten Frühhkartoffeln, werden mit 1,2 dz für 1 dz auf das durch Bescheid über die Festsetzung der Aufbringungs- und Abliefe- rungsmenge für das im Wirtschaftsjahr 1948 festgesetzte Kartoffelablieferungssoll angerech- net. 6. Die Kontrolle über die restlose Erfassung und ordnungsmäßige Ablieferung der Speise- frühhkartoffeln wird von den Kreisbauernschaf- ten unter Mitwirkung der örtlichen Marktlei- stungsausschüsse durchgeführt. 7. Die Abgabe von Speisefrühhkartoffeln durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher (auch Groß- verbraucher) ist verboten. Dieses Verbot gilt für den Verbrauch im Orte der Erzeugung und umfaßt auch direkte Lieferungen auf Grund von Verträgen, insbesondere auch Anbauverträge. 8. Der Verkauf von selbsterzeugten Speisekar- toffeln auf dem Wochenmarkt ist verboten.

b) Geschlossene Verbrauchsgebiete

1. Vom Lande Nordrhein-Westfalen wurde der Stadt- und Landkreis Bielefeld für den Ver- kehr mit Speisekartoffeln zum geschlossenen Verbrauchsgebiet erklärt. 2. Der in dem ge- schlossenen Verbrauchsgebiet eingesetzte Grup- penvertreter ist die Marktgemeinschaft der Kar- toffelgroßhändler, Bielefeld, Eckendorfer Straße (Telefon 3270). 3. Die in dem geschlossenen Anbaubereich eingesetzten Versandhändler und zum Ankauf beim Erzeuger berechtigten Ver- teiler haben die erfaßten Frühhkartoffeln nach den erteilten Weisungen ausschließlich an den zuständigen Gruppenvertreiter abzuliefern. 4. Es ist den Empfangsgroßhändlern (Groß- und Klein- händlern) sowie den Großverbrauchern verbot- ten, Speisefrühhkartoffeln, gleich welcher Her- kunft, von Versandhändlern ohne Inanspruch- nahme des Gruppenvertreiters direkt zu kaufen oder zu beziehen. Bei Feststellung von Ver- stößen gegen diese Anordnung, können Händler von der Belieferung ausgeschlossen werden.

c) Transportbestimmungen

1. Erzeuger dürfen Frühhkartoffeln von ihrem Betrieb zur zuständigen Ablieferungsstelle nur auf dem kürzesten Wege transportieren. 2. So- weit der Transport von Speisefrühhkartoffeln auf

Kaffee-Verteilung

Die Jull-Raucherkarte hat Abschnitte zur Vor- bestellung und zum Bezug von Kaffee. Berech- tigt zum Bezuge von Kaffee sind alle Frauen und Männer vom vollendeten 18. Lebensjahre an. Im Juli kommen 125 Gramm zur Vertei- lung. Der Bestellabschnitt Kaffee ist vom Ver- braucher bis 10. 7. 1948 einem einschlägigen Einzelhändler gegen Abstempelung des Stamm- abschnittes der Raucherkarte abzugeben. Der Verkauf an den Verbraucher beginnt durch den Handel sofort nach Beschaffung der Ware auf Grund des Kaffee-Bezugsabschnittes der Rau- cherkarte Juli 1948.

Die vorgesehenen Abschnitte auf der Lebens- mittelkarte für Schuhe haben erst nach Aufruf Gültigkeit.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die vorstehenden genannten Artikel weiter be- wirtschaftet sind und nicht ohne Bezugsmarken abgegeben werden dürfen.

Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld
Wirtschaftsamt Wirtschaftsamt

dem Bahnwege erfolgt, dürfen diese nur mit abgestempelten Frachtbriefen der Kartoffelwirt- schäftsstelle zum Versand gebracht werden. 3. Unumgänglich notwendige Straßentransporte außerhalb des Kreises dürfen nur mit vorgeschriebenen Transportbegleitscheinen durchge- führt werden. Gültig ist, ausschließlich der be- reits in den Vorjahren vorgeschriebene Trans- portbegleitschein zum Transport von Kartoffeln im Straßenverkehr in der britischen Zone. Der Begleitschein hat feingemusterten Unterdruck, Format Din A 4 (210×297 mm). 4. Für den Transport von der Empfangsstation stellt der Gruppenvertreiter (innerhalb des Kreises) ein besonderes Begleitpapier aus, aus dem Entla- dungsort, Bestimmungsort, Liefertag und gela- dene Mengen ersichtlich sind. Dieses Begleit- papier muß mit dem Firmenaufdruck oder dem Firmenstempel des Gruppenvertreiters versehen sein.

d) Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden gemäß § 5 der An- ordnung des Direktors der Verwaltung für Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung von Speisefrühhkartoffeln im Jahre 1948 vom 2. 6. 1948 bestraft.

e) Erzeugerfestpreis

1. Die Erzeugerfestpreise für Speisefrühhkar- toffeln der Ernte 1948 betragen je 50 kg netto ausschließlich Verpackung an Verladestation bis zum 9. Juli 1948 DM 10,—
vom 10. 7. 1948 bis 16. 7. 48 „ 9,50
„ 17. 7. 1948 bis 23. 7. 48 „ 9,—
„ 24. 7. 1948 bis 30. 7. 48 „ 8,50

die nach dem 30. Juli 1948 gültigen Preise werden laufend bekanntgegeben. 2. Die Speise- frühhkartoffeln sind bei runden Sorten in einer Mindestgröße von 2,5 cm, bei langen Sorten von 3 cm größtem Durchmesser zu liefern. 3. Als Lieferung von 50 kg netto gemäß Ziffer 1 durch den Erzeuger gilt bei Lieferung in Säcken eine Lieferung von 52 kg brutto für netto einschl. Verpackung. 4. Der Erzeuger erhält bei Anlieferung an die Verladestation oder an einer dieser gleichzusetzenden Übergabe- stelle (Sammelstelle) den unter Ziffer 1 festge- setzten Erzeugerfestpreis der bei unmittelbarer Lieferung des Erzeugers an eine Auffangstelle am Tage der Übergabe gilt.

f) Verbraucherhöchstpreise

1. Der Verbraucherhöchstpreis für Speisefrühh- kartoffeln beträgt:

Bei Abgabe von	50 kg	½ kg
	DM	Dpf
bis zum 14. 7. 1948	13,40	14,5
in der Woche vom 14. 7. bis 20. 7.	12,90	14,—
in der Woche vom 21. 7. bis 27. 7.	12,40	13,5
in der Woche vom 28. 7. bis 3. 8.	11,90	13,—

2. Die Preise nach dem 3. 8. 1948 werden mit den Erzeugerpreisen bekanntgegeben. 3. Der Kleinvertreter darf den Verkaufspreis, der für einen vorausgegangenen Zeitabschnitt gilt, for- dern, wenn es sich um Ware handelt, die nach- weisbar noch zum Erzeugerfestpreis des voraus- gegangenen Zeitabschnittes eingekauft worden ist. 4. Die sich beim Kleinverkauf ergebenden Pfennigbeträge dürfen erst beim Endbetrag nach oben aufgerundet werden.

g) Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1948 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 18. 8. 1947 betr. Bewirtschaftung von Speise- kartoffeln im Wirtschaftsjahr 1947/48 außer Kraft gesetzt.

Kartoffelwirtschaftsstelle Nordrhein-Westfalen
1. A. Kreisbauernschaft Bielefeld

Brennstoffausgabe im Landkreis

An alle Haushaltungen im Landkreis Biele- feld ohne Gas können ab sofort entweder 1 Zentner Kohle, oder 1 Zentner Braunkohlen- briketts oder 2 Zentner Koks je nach Vorrat des Kohlenhändlers abgegeben werden. Der Abschnitt I der Brennstoffkarte ist vom Koh- lenhändler bei Abgabe der Menge zur Vorlage bei der Kreiskohlenstelle abzutrennen. Diese Ausgabe ist befristet bis zum 31. Juli 1948.

Landkreisverwaltung — Kohlenstelle

Brennstoffausgabe

Ab sofort wird auf Abschnitte 2 und XI der Brennstoffkarte 1 Zentner Kohlen oder Braun- kohlen-Briketts je nach Vorrat zum Verkauf freigegeben. Der bereits aufgeführte Ab- schnitt 1 verliert am 15. 7. 48 seine Gültigkeit.

Stadt Bielefeld Wirtschaftsamt
Kohlenbewirtschaftungsstelle

Die Lebensmittelrationen

in der 1. Dekade der 116. Zuteilungsperiode

Erwachsene (Karte 11) erhalten 2500 g Brot, 500 g Nahrungsmittel (davon 250 g Auslandsmehl), 125 g Kaffee-Ersatz, 2500 g Kartoffeln, 1000 g Fisch, 150 g Margarine, 80 Schmalz, 62,5 g Käse, 125 g Sauermilchkäse (oder Quark oder Kochkäse), 3 Liter Magermilch, 550 g Zucker.

Die Belieferung nicht aufgerufenen Abschnitte ist, auch wenn sie Mengenaufdruck tragen, unzulässig und strafbar.

Die mit Mengenaufdruck versehenen Abschnitte der Zulagekarten 60—78, mit Ausnahme der Kartoffel-, Fleisch-, Butter- und Fettabschnitte, sind ohne besonderen Aufruf zu beliefern, jedoch erst vom Beginn der aufgedruckten Zuteilungsdekade (1, 2 und 3) ab. Für Kartoffel-, Fleisch-, Butter- und Fettabschnitte sowie die Aufrufabschnitte aller Zulagekarten muß der Aufruf abgewartet werden. — Die Käseabschnitte der Krankenzulagekarte 74 sind ungültig.

Brot: Karten 11, 21, 31 10 000, K1A=1000, 1A=1000, 1B=500 gr; 12, 22, 32 11 000, K1A=1000, 1A, 1B= je 1000 gr; 13, 23, 33 11 000, L605=1000, 1A, 1B= je 1000 gr; 14, 24, 34 6500, 1A u. B = je 1000, 1B Zw, 1C Zw = je 200 gr; 15, 25, 35, 3000, 1A=500, 1B Zw, 1C Zw = je 200 gr; 16, 2200, 1A Zw, 1 B Zw, 1 C Zw, 1D Zw = je 200 gr; 70, 1350, 1A Zw = 250, 1b = 200, K1A=500 gr; 47, 15 600, K1A=100, 1A, 1B, 1C, 1D, 1E= je 1000 gr. Der Brotabschnitt H der Karten 15, 25 und 35 ist ungültig. Inländisches Mehl im Verhältnis 3:4 kann auf folgende Brotabschnitte bezogen werden: bei 11—14, 21—24 und 31—34: 1A (1000 g); bei 15, 25 und 35: 1A (500 g); bei 47, 48 und 70: alle Brotabschnitte. Dauerbackwaren im Verhältnis 3:4 können auf alle Zw-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25, 34, 36 und 70 bezogen werden.

Kindergetreidenahrungsmittel können wahlweise auf drei zusammenhängende Nahrungsmittelabschnitte 2a, 2b, 2c der Karte 16 sowie auf die zusammenhängenden Nahrungsmittelabschnitte R/S/W der Karten 15, 25 und 35 im gleichen Mengenwert bezogen werden.

Nahrungsmittel: Karten 11, 12, 21, 22, 31, 32 K1A und 1 = je 250 g, Karten 13, 14, 23, 24, 33, 34 Abschn. 1 = 250 g, Karten 15, 25, 35 Abschn. 1, R, S, W = je 250 g, Karte 16 K1A = 175 g, 1, 2a, 2b, 2c = je 250 g, Karte 70 Abschn. 1b, 1c, 1d = je 250 g. — Die Nahrungsmittelabschnitte der Karten 11—15, 21—25, 31—35 sind mit 250 g Importmehl zu beliefern.

Fett: Karte 11 K1A = 50 g M., J = 100 g M., K = 80 g Schm. (= 100 g Fett); Karte 12 K1A = 50 g M., J = 100 g M., Karte 13 J = 100 g M., K = 100 g B.; Karten 14 u 15 J = 100 g B.; Karte 16 K1A = 25 g B., 1a, 1b = je 50 g Butter; Karte 60 K1A = 35 g M.; Karte 61 K1A = 15 g M.; Karte 62 Abschn. 1 = 50 g M.; Karte 63 K1A = 30 g M., 1 = 50 g M.; Karte 64 K1A = 30 g M.; Karte 70 Abschn. 1a, 1b = 125 g B.; Karten 73, 74, 76, 77 Abschn. 1b =

125 g B.; Karte 75 Abschn. 1 = zusamm. 187,5 g B., Karte 78 Abschn. 1 = 62,5 Butter.

Die Belieferung der Fettabschnitte ist nur in der vorgeschriebenen Fettart zulässig: Schmalzlieferung erfolgt durch Fleischer.

Kartoffeln sind für die 1. Dekade der 116. Zuteilungsperiode auf Abschnitt 01 D der Frühkartoffelkarte für Verbraucher über 3 Jahre = 2500 g und auf Abschnitt 02 D der Frühkartoffelkarte für Kinder von 1—3 Jahren = 1250 g Frühkartoffeln abzugeben. Mit der Belieferung kann sofort nach Eingang der Ware, also bereits vor dem 1. Juli 1948, begonnen werden. Sie wird im übrigen entsprechend der Anlieferung nur nach und nach erfolgen können. Bei den Zulagekarten 61—64 sind mit Kartoffeln zu beliefern: a) alle mit Mengenaufdruck versehenen Kartoffelabschnitte entsprechend dem Mengen-

Bitte der Banken und Sparkassen

Nachdem die Ablieferung der Reichsmarkbestände und Abgabe der Fragebogen A und B abgeschlossen ist, sind die Kreditinstitute nunmehr mit der Abwicklung der alten Guthaben und Einrichtung der durch die Währungsumstellung erforderlichen neuen Konten beschäftigt.

Mit Rücksicht auf den hierdurch entstehenden enormen Arbeitsanfall bitten die Kreditinstitute um Verständnis und Rücksichtnahme. Die Kundschaft wird gebeten, die Kreditinstitute in den nächsten 8 Tagen nur in besonders dringenden Fällen aufzusuchen und nach Möglichkeit von Rückfragen in dieser Angelegenheit Abstand zu nehmen.

wert, b) die Abschnitte 622 mit je 500 g. Die aufgerufenen Kartoffelabschnitte der 115 ZP. müssen bis zum 30. Juni 1948, diejenigen der 1. Dekade der 116. ZP. bis zum 10. Juli 1948 geliefert sein. Sie verfallen mit den genannten Zeitpunkten und dürfen danach nicht mehr beliefert werden.

Puddingpulver und Kinderstärkemehle. Auf die Abschnitte „Puddingpulver“ der Karten 13, 14, 23, 24, 33, 34 und 44 werden je 250 g Puddingpulver ausgegeben. Auf die Abschnitte „Kinderstärkemehle“ der Karten 15, 16, 25 und 35 sowie den entsprechenden, irrtümlich mit „Puddingpulver“ bezeichneten Abschnitt der Karte 45 werden je 250 g Kinderstärkemehle ausgegeben. Außerdem sind auf den Nahrungsmittelabschnitt 1a der Karte 70 in Verbindung mit dem Abschnitt M6 601 der gleichen Karte 250 g Kinderstärkemehle abzugeben. Die Abschnitte werden in Bezugsscheine über Kinderstärkemehle umgetauscht. Die mit Kinderstärkemehlen belieferten Abschnitte 1a der Karte 70 nebst den Abschnitten M6 601 sind bei der Abrechnung getrennt vorzulegen.

Fisch. Auf jeden Fischabschnitt der Lebensmittelkarten und der Krankenzulagekarten im Grundmengenwert von 250 g sind je nach Vorratslage abzugeben: a) 250 g Salzheringe, Lachsgeringe, Bücklinge, geräucherte Makrelen, geräucherte Sprotten, geräucherter Stückenfisch oder b) 500 g Frischfisch mit Kopf oder c) 375 g Frischheringe, gefrorene Heringe, geräucherte Fische (soweit nicht unter a) genannt) oder d) 350 g Frischfisch ohne Kopf oder e) 200 g Fischfilet, Marinaden, Fischkonserven und Anchovis, Seelachs in Scheiben oder Seelachschnitzel.

Fleisch. Die Fleischkleinabschnitte aller Karten sind ungültig. Die Fleischabschnitte der Zulagekarten 61—64 und 70 sind gleichfalls ungültig. Die F-Abschnitte der Zulagekarte 78 sind ungültig.

Die Fleischabschnitte 4 und 5 der Lebensmittelkarten der 116. Zuteilungsperiode werden zur Belieferung mit je 50 g Fleisch oder Fleischwaren hiermit aufgerufen. Aufgerufene, noch nicht belieferte Fleischabschnitte der 111. und 115. Zuteilungsperiode sind jedoch bevorzugt zu beliefern. Die Fleischereibetriebe und sonstigen Fleischwarenvorkaufsstellen haben die angenommenen Fleischabschnitte der 114. und 115. Zuteilungsperiode in den ersten Tagen der kommenden Woche an die Abrechnungsstellen abzuliefern.

Käse. Die Käseabschnitte der Karten 11—14, 21—24, 31—34, 41—44, 61—64 und 70 sind mit je 62,5 g Käse zu beliefern. Bei den Karten 11

bis 14, 21—24, 31—34 und 41—44 sind außerdem die Abschnitte KL mit je 125 g Sauermilchkäse oder 125 g Speisequark oder 125 g Kochkäse zu beliefern. Die Käseabschnitte der Krankenzulagekarte 71 sind entsprechend dem Mengenaufdruck mit je 125 g Käse oder 250 Sauermilchkäse, Quark oder Kochkäse zu beliefern. Die Käseabschnitte der Krankenzulagekarte 74 sind ungültig.

Entrahmte Frischmilch. Bei den Karten 13 und 33 trägt der Bestellschein den neutralen Aufdruck „Milch“; er ist als E-Milchbestellschein zu bewerten. Die Zulagekarte 79 für alte Leute wird mit täglich $\frac{1}{2}$ l entrahmter Frischmilch beliefert. Die E-Milchration wird durch entrahmte Frischmilch oder, soweit Restbestände bei den Molkereien und den Milchhändlern vorhanden sind, durch Magermilchpulver im Verhältnis 10:1 oder eingedickte, gezuckerte Magermilch im Verhältnis 7:1 gedeckt.

Zucker. In der ersten Dekade sind mit Zucker zu beliefern: a) die Kleinabschnitte aller Karten mit je 10 g; b) bei den Karten 11—14, 21—24, 31—34: Abschnitt A mit je 500 g; c) bei den Karten 15, 25 und 35: die Abschnitte A und B mit je 250 g; d) bei den Karten 16, 41—45 und 70: alle Zuckerabschnitte entsprechend dem Mengenaufdruck; e) bei der Karte 78: der Abschnitt 1 mit 62,5 g. Für die Belieferung der jeweils aufgerufenen Abschnitte gelten folgende Vorschriften: a) Alle Abschnitte im Werte von 10, 62,5, 125, 200 und 250 g Zucker sind mit Weißzucker, alle Abschnitte im Werte von 500 g mit Rohrzucker zu beliefern; b) auf Zuckerkleinabschnitte einzelner Karten kann Weißzucker nur in Verbindung mit anderen für Weißzucker aufgerufenen Abschnitten oder mit Zuckerkleinabschnitten anderer Karten bezogen werden, da dem Handel eine Abgabe von 50-g-Mengen nicht zuzumuten ist; c) auf alle Zuckerabschnitte kann wahlweise je nach Vorratslage bezogen werden: Marmelade im Verhältnis 100 Zu: 180 Ma, Kunsthonig im Verhältnis 100 Zu: 125 Ku, Zuckersirup im Verhältnis 100 Zu: 125 (bisher 120) Zu-Sirup; d) auf alle Zuckerabschnitte können wahlweise je nach Vorratslage Zuckerwaren bezogen werden.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Die Ausgabe der Zulagekarten

der gewerblichen Zulageempfänger an die Betriebe erfolgt in der Woche von Montag, dem 5. Juli bis Freitag, den 9. Juli und zwar nach dem früher veröffentlichten Plan. Es wird gebeten, die Abholzeiten genau einzuhalten, damit eine schnelle und reibungslose Ausgabe gewährleistet werden kann.

Stadtverwaltung Bielefeld
Ernährungsamt, Abt. B

Fahrplanänderung der Straßenbahn

Mit Wiederaufnahme des Sonntagsverkehrs wird der bisher bestehende Fahrplan wie nachstehend aufgeführt geändert:

- 1. Wochentagsverkehr:**
Bis 20.00 Uhr nach dem bisherigen Fahrplan, dann 20.20 Uhr, 20.40 Uhr und 21.00 Uhr ab Jahnplatz in allen Richtungen.
Die Spätwagen verkehren nach folgenden Zeiten:
21.40 Uhr, 22.20 Uhr und 23.00 Uhr ab Jahnplatz in allen Richtungen.
- 2. Sonntagsverkehr:**
Die Sonntags-Ausfahrt und Abfahrt von den Endstationen erfolgt jeweils eine Stunde später nach dem bestehenden Wochentagsfahrplan, jedoch im 20 Min.-Verkehr bis 13 Uhr. Anschließend 10 Min.- und Spätwagenverkehr wie an Wochentagen.
- 3. Autobusverkehr:**
Wiederaufnahme des Sonntagsverkehrs und Änderung des Fahrplanes voraussichtlich 8 Tage später.

Stadtwerke Bielefeld

Register b, Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17, Nr. 43 46 v. 27/X 47 - Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkreises). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf., Bielefeld.

Die Preise für Milch und Frühkartoffeln

Die Preisbehörde teilt mit:
Der Verbraucherhöchstpreis für Milch bei Lieferung frei Haustür und ab Normalladen beträgt je Liter Vollmilch = 36 Dpf, Magermilch = 24 Dpf. Bei Lieferung ab Wagen oder behelfsmäßigen Verkaufsstellen ermäßigt sich der Preis um 1 Dpf je Liter. $\frac{1}{2}$ Liter Yoghurt kostet 17 Dpf.

Der Verbraucherhöchstpreis für Speisefrühhkartoffeln beträgt:

Bei Abgabe von	50 kg	$\frac{1}{2}$ kg
	DM	Dpf
bis 14. 7.	13,40	14,5
in der Woche vom 14. 7. bis 20. 7.	12,90	14,—
in der Woche vom 21. 7. bis 27. 7.	12,40	13,5
in der Woche vom 28. 7. bis 3. 8.	11,90	13,—

Der Kleinverteiler darf den Verbraucherpreis, der für einen vorausgegangenen Zeitabschnitt gilt, fordern, wenn es sich um Ware handelt, die nachweisbar noch zum Erzeugerpreis des vorausgegangenen Zeitabschnitts eingekauft worden ist. Die sich beim Kleinverkauf ergebenden Pfennigbeträge dürfen erst beim Endbetrag nach oben aufgerundet werden.

Der Schlammkohlenpreis beträgt je Ztr. ab Händlerlager 1,60 DM.

Beim Einkauf von Elektro-Wärme- und Haushaltsgeräten (Bügeleisen, Kochplatten, Tauchsieder, Heizkissen usw.) bitten wir die Verbraucherschicht darauf zu achten, daß die Geräte den vorgeschriebenen VDE-Prüf-Stempel tragen.

Stadt Bielefeld

Umbenennung von Straßen

und Umnummerierung von Grundstücken

Durch Beschluß der Stadtvertretung vom 21. Januar 1948 wurde die Umbenennung folgender Straßen beschlossen:

bisherige Bezeichnung: neue Bezeichnung:

Augustastrasse	August-Schroeder-Straße
Am Thie	Im Stift
An der Kreuzeiche	Heinrich-Förke-Straße
Eupenstraße	Schneiderstraße
55er-Straße	Hans-Sachs-Straße
15er-Straße	Kreuzstraße
Goebenstraße	August-Bebel-Straße
Kaiserstraße	August-Bebel-Straße
Graf-Haeseler-Straße	Herderstraße
Hans-Lody-Straße	Karl-Löwe-Straße
Helmut-Haun-Straße	Albrecht-Dürer-Straße
Hindenburgstraße	Alfred-Bozi-Straße
Immelmannstraße	Keppelerstraße
Königstraße	Walter-Rathenau-Straße
Langemarckstraße	Oldentruper Straße
Lützowstraße	Karl-Eilers-Straße
Malmedystraße	Bonhoefferstraße
Richthofenstraße	Am Meierteich
Sadowastraße	Teutoburger Straße
Sedanstraße	Huberstraße
Steinmetzstraße	Robert-Bunsen-Straße
Sudetendeutsche Straße	Uthmannstraße
Tannenberger Straße	Heinrich-Heine-Straße
Zastrowstraße	Friedrich-List-Straße
Ziethenstraße	Eichenstückenstraße
Engersche Straße	Beckhausstraße
von Herforder Straße	
ab bis Beckhausstraße	
(Wirtschaft Bussemeier)	
Im Stift	
Talbrückenstraße	Beckhausstraße
von „An der Stifts-	Beckhausstraße
kirche“ bis Engersche	
Straße (Wirtschaft Ertel)	

so daß der gesamte Straßenzug von der Herforder Straße (Kleinbahn-
hof) bis zur Engerschen Straße (Wirtschaft Ertel) den Namen Beck-
hausstraße erhalten hat.

Beckhausstraße in Hermann-Schäffer-Straße
(Von der Straße „An der Reeg“
bis Westerfeldstraße)
Den Park an der Rudolf-Oetker-Halle in Bürgerpark

Umnummerierung von Grundstücken

Gleichzeitig sind mit diesen Straßenumbenennungen Umnume-
rierungen folgender Grundstücke erforderlich geworden:

Eigentümer		Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung	
Vorname	Zuname	Straße	Hs.-Nr.	Straße	Hs.-Nr.
Gem. Werk d. deutsch.		Goebenstraße	1	August-Bebel-Str.	167
Arbeitsfr. G.m.b.H.,					
Hamburg					
Karl Barkey		"	2	"	126
Gustav Kenter		"	2a	"	128
Hermann Hauße		"	3	"	169
Gustav Kenter		"	4	"	130
Harry Dreyer		"	5	"	171
Wilhelm Kaufmann		"	6	"	132
Harry Dreyer		"	7	"	173
Emil Hillenkötter		"	8	"	134
Fritz Warweg		"	9	"	175
Richard Dreesbeimdieke		"	10	"	136
Biochem. Gr. Verein e. V.		"		"	
Bielefeld		"	11	"	177

Eigentümer		Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung	
Vorname	Zuname	Straße	Hs.-Nr.	Straße	Hs.-Nr.
Frl. Hilde Gjukić		Goebenstr.	13	August-Bebel-Str.	179
Frl. Lisbeth Strötter		"	14	"	140
Friedrich Hornberg		"	15	"	181
Max Fiedler		"	16	"	142
Wilhelm Hüttemann		"	17	"	183
Conrad Witzig		"	18	"	144
Wwe. Emilie Weller		"	19	"	185
Wwe. Luise Sahlmüller		"	20	"	146
Frl. Frieda Ottensmann		"	21	"	187
Kurt Grimm		"	22	"	148
Wwe. Anna Blömker		"	23	"	189
Gerhard Wittenborn		"	24	"	150
Wilhelm Krämer		"	25	"	191
August Dammann		"	26	"	152
Albert Krietemeyer		"	27	"	193
August Tatenhorst		"	28	"	154
Wilhelm Friedrichs		"	29	"	195
Heinrich Beintmann		"	30	"	156
Richard Stehr		"	31	"	197
Heinrich Stender		"	32	"	158
Heinrich van Zwoll		"	33	"	199
Franz Mette		"	34	"	160
Karl Neumann		"	35	"	201
Wwe. Emma Steger		"	37	"	203
Paul Wenzel		"	38	"	164
Wilhelm Leising		"	39	"	205
Hermann Kröger		"	40	"	166
"		"	40a	"	168
Wwe. Mathilde Hüttemann		"	41	"	207
Wwe. Friederike Frank		"	42	"	170
Adolf Kästner		"	43	"	209
Karl Niestrath		"	44	"	172
August Brakmeyer		"	45	"	211
Wilhelm Meyerhoff		"	46	"	174
Christian Hergeröder		"	47	"	213
Heinrich Deppermann		"	48	"	176
Wilhelm Grundmann		"	50	"	178
Adam Rüppel		"	51	"	215
Friedrich Düllberg		"	52	"	180
Friedrich Stössel		"	54	"	182
Wilhelm Bringewatt		"	55	"	217
Albert Schulz		"	56	"	184
Wwe. Klara Milberg		"	57	"	219
Werner Gehring		"	58	"	186
Wilhelm Milberg		"	59	"	221
Georg Obenhaus		"	60	"	188
Heinrich Gothe		"	61	"	223
Luise Behrens		"	62	"	190
Wilhelm Massmann		"	63	"	225
Heinrich Kroos		"	64	"	192
Rospatt		"	65	"	227
Richard Späth		"	66	"	194
Heinrich Johle		"	29a	"	195a
Evgl. Kirchengem. d. Neust.		"	55a	"	217a
"		"	55b	"	217b
Heinrich Gartemann		"	69	"	229a
Hugo Juhl		Sadowastraße	2	Teutoburger Str.	113
"		"	4	"	111
Bernhard Beckmann		"	6	"	109
Rav. Spinnerei A.G.		"	7	"	108
Wwe. Meta Wehmeyer		"	8	"	105
"		"	8a	"	107
Rav. Spinnerei A.G.		"	9	"	196
Dürkoppwerke A.G.		"	10	"	103

Eigentümer		Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung		Eigentümer		Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung		Eigentümer	
Vorname	Zuname	Straße	Hs.-Nr.	Straße	Hs.-Nr.	Vorname	Zuname	Straße	Hs.-Nr.	Straße	Hs.-Nr.	Vorname	
Bielef. Mech. Weberel A.G.		Sadowastr.	11	Teutoburger Str.	96	Heinrich Diekmann		Engersche Str.	168	Engersche Str.	68	Georg Freitag	
"		"	15	"	84	Hermann Föhrmann		"	169	"	69	August Siekma	
"		"	15a	"	84a	Wilhelm Beckmann		"	170	"	70	Heinrich Wehr	
Dürkoppwerke A.G.		"	18	"	93	Wwe. Anna Obermann		"	171	"	71	Heinrich Kamp	
"		"	20	"	91	Friedrich Potthoff		"	173	"	73	Heinrich Kniep	
"		"	22	"	89	Gustav Heidebreder		"	174	"	74	Hermann Kühn	
"		"	24	"	87	Franz Nordwittenberg		"	175	"	75	Hermann Zurb	
"		"	26	"	85	Hermann Hilker		"	177	"	77	Wilhelm Nolting	
Walter Steinbrück		"	30	"	81	Heinrich Süßenguth		"	182	"	82	Wilhelm Weit	
Ernst Liese		"	32	"	79	Heinrich Bracksiek		"	200	"	100	Ewald Wehme	
August Petring		"	34	"	77	Wilhelm Röse		"	233	"	133	Walter Kolln	
Reichsfiskus Wehrmacht (Heer)		"	31	"	78	Gottlieb Ellermann		"	235	"	135	Gustav Brüng	
Karl Horst	Im Stift		1	Beckhausstraße	239	Heinrich Lefelmann		"	264	"	164	Hermann Pisc	
Richard Stenmeier	"		2	"	236	Gottlieb Krämer		"	266	"	166	Hermann Bred	
Gem. Werk d. DAF GmbH.						Rudolf Lehmann		"	268	"	168	Wwe. Auguste	
Hamburg		"	5	"	243	Ferdinand Ertel		"	269	"	169	Wilhelm Quel	
August Feldmann		"	6	"	240	Eduard Brinkmann		"	270	"	170	Heinrich Rubl	
Wilhelm Nolting		"	7	"	245	Wwe. Johanne Frisch		"	271	"	171	Ww. Else Ni	
Karl Landwehr		"	8	"	242	Hugo Bomm		"	272	"	172	Wwe. Auguste	
Karl Landwehr		"	8a	"	242a	Wwe. Elise Heidebrede		"	273	"	173	Heinrich Töns	
Twellenkamp		"	9	"	247	Wilhelm Isringhausen		"	274	"	174	Werner Witte	
Heinrich Begemann		"	10	"	244	Wilhelm Brune		"	276	"	176	Wilhelm Wern	
Emilie Lücking		"	11	"	249	Karl Flachmann		"	278	"	178	Friedrich Vog	
Heinrich Haselhorst		"	12	"	246	Ww. Caroline Ahlert		"	280	"	180	Rudolf Otting	
Wwe. Henriette Müller		"	13	"	251	Friedrich Deppe		"	281	"	181	Stadtgem. Bie	
Deutsches Reich, Reichs-						Albert Fleer		"	282a	"	182	Ewald Knost	
finanzverwaltung		"	14	"	248	Albert Fleer		"	282	"	184	Gustav Knost	
Heinrich Horstmann		"	22	"	256	Hermann Kreft		"	285	"	185	Hermann Vol	
Wilhelm Meyer	Engersche Str.		98	Engersche Str.	2	Louis Altekrüger	Oldentruper Sr.		5	Oldentruper Str.	99	Karl Schöne	
August Bracksiek	"		100	"	4	Paul Hanusch	"		7	"	101	Wilhelm Mey	
Heinrich Bergmann	"		102	"	6	Paul Hanusch	"		9	"	103	Fr. Joh. Stock	
Reichsfinanzverwaltung	"		103	"	3	Gustav Möller	"		11	"	105	Fritz Ellerma	
Karl Heermann	"		104	"	8	Heinrich Küster	"		15	"	109	Wwe. Doroth	
Heinz Hufendiek	"		105	"	5	Gustav Meyer zu Sieker	"		22	"	116	Wwe. August	
Johann Römer	"		107	"	7	Anstalt f. Epileptische (Bethel)	"		30	"	122	Wilhelm Bud	
Heinrich Ritzler	"		108	"	12	Gustav Meyer zu Ehlenrup	"		55a	"	145a	Ewald Bitter	
Ernestine Flesch	"		109	"	9	"	"		60a	"	150a	Theodor The	
Wilhelm Heistermann	"		110	"	14	"	"		120	"	208	Frl. Waltraud	
Theodor Flesch	"		111	"	11	"	"		122a	"	210a	Karl Stuken	
Erwin Schürmann	"		113	"	13	"	"		123a	"	213a	Wilhelm W	
Gustav Rose	"		119	"	19	Gustav Oldekamp	"		136	"	224	Heinrich Se	
Georg Weiß	"		121	"	21	Gustav Oldekamp	"		136a	"	224a	Johann Kow	
Gustav Diestelkamp	"		122	"	22	Wilhelm Vinke	"		166	"	254	Johann Röw	
Gottfried Brinkmann	"		123	"	23	Paul Nagel	"		184	"	270	Wwe. Marth	
Heinrich Fohrmann	"		124	"	24	Paul Schwick	Talbrückenstraße		1	Beckhausstraße	261	Heinrich Ba	
Franz Thienenkamp	"		125	"	25	Frl. Elis. Büscher	"		2	"	260	Philipp Stud	
Gottfried Kipp	"		127	"	27	Julius Büscher	"		4	"	262	Fritz Brune	
Anton Hagemann	"		128	"	28	Dr.med. Rud. Delius	"		5	"	265	Max Klöser	
Albert Lütkehölter	"		130	"	30	Ernst Berkemann	"		7	"	267	Werner Rad	
Heinrich Krämer	"		132	"	32	Gustav Niewald	"		9	"	269	Gottlieb Ell	
August Brinkmann	"		133	"	33	Stadtgem. Bielefeld	"		11	"	271	Friedrich Ki	
Gustav Schweppe	"		134	"	34	"	"		11a	"	271a	Wilhelm Bi	
August Wittland	"		135	"	35	"	"		11b	"	271b	Wilhelm M	
Karl Kötter	"		136	"	36	Karl Bökenkamp	"		13	"	273	Wilhelm G	
Wilhelm Kleimann	"		137	"	37	Karl Sudfeld	"		15	"	275	Robert Mey	
Wilhelm Dröge	"		139	"	39	Dr. med. Kurt Wernicke	"		16	"	274	Sarepta, We	
August Nagel	"		140	"	40	Pauline Ordelheide	"		18	"	276	anstalt in	
Wwe. Wilhelm Haselhorst	"		141	"	41	Carl Banze	"		19	"	279	"	
Friedrich Bitter	"		144	"	44	Gustav Sundermann	"		20	"	278	Robert Mey	
Hermann Wessel	"		146	"	46	Carl Banze	"		21	"	281	Christoph	
Ilse Buthenuth	"		149	"	49	Wwe. Anna Couche	"		22	"	280	Sarepta, W	
Gustav Bokermann	"		150	"	50	August Giesselmann	"		23	"	283	anstalt in	
Wwe. Emma Hanke	"		152	"	52	Wwe. Minna Brinkkötter	"		24	"	282	Oscar Meie	
Heinrich Otting	"		153	"	53	Wwe. Else Schweitzer	"		28	Talbrückenstr.	2	Rettingsha	
Friedrich Gärtner	"		155	"	55	Heinrich Lefelmann	"		29	Engersche Str.	164a	"	
Hermann Schäfer	"		156	"	56	Wilhelm Ronsiek	"		31	Talbrückenstr.	1	Oskar Sch	
Wilhelm Kobusch	"		157	"	57	Wilhelm Nolting	"		32	"	6	Friedrich	
August Fromm	"		159	"	59	Josef Otto	"		33	"	3	Friedrich	
Gottlieb Vogt	"		162	"	62	Wilhelm Nolting	"		34	"	8	Heinrich	
Paul Niermeier	"		165	"	65	Gustav Kassing	"		35	"	5	August W	
Erich Onsiek	"		166	"	66	Gustav Meyer	"		37	"	7	Wilhelm	
Wilhelm Niemeier	"		167	"	67	Ewald Nolting	"		38	"	12	Hermann	
												Otto Kir	

Bezeichnung Hs.-Nr.	Eigentümer		Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung		Eigentümer	Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung	
	Vorname	Zuname	Straße	Hs.-Nr.	Straße	Hs.-Nr.		Vorname	Zuname	Straße	Hs.-Nr.
ne Str. 68	Georg	Freitagsmüller	Talbrückenstr.	39	Talbrückenstr.	9	Emil Müller	Beckhausstraße	13	Beckhausstraße	113
69	August	Siekmann	"	40	"	14	Joseph Stukenkämper	"	15	"	115
70	Heinrich	Wehmeyer	"	41	"	11	"	"	17	"	117
71	Heinrich	Kamphöner	"	42	"	16	Friedrich Obermeier	"	18	"	118
73	Heinrich	Kniepkamp	"	43	"	13	Wilhelm Böke	"	21	"	121
74	Hermann	Kühn	"	44	"	18	Heinrich Horstmann	"	25	"	125
75	Hermann	Zurheide	"	46	"	20	Wwe. Auguste Horstmann	"	27	"	127
77	Wilhelm	Nolting	"	47	"	17	Stadtgem. Bielefeld	"	28	"	128
82	Wilhelm	Weitkamp	"	50	"	24	Gemeinde Schildesche	"	29	"	129
100	Ewald	Wehmeyer	"	51	"	21	Friedrich Köhne	"	30	"	130
133	Walter	Kollmeyer	"	52	"	26	Albert Hartmann	"	31	"	131
135	Gustav	Brünger	"	53	"	23	Karl Otte	"	33	"	133
164	Hermann	Pisching	"	54	"	28	Karl Fohrmann	"	40	"	140
166	Hermann	Breder	"	55	"	25	Wilhelm Kölker	"	41a	"	141a
168	Wwe. Auguste	Flachmann	"	57	"	27	"	ohne	"	"	141b
169	Wilhelm	Quelle	"	59	"	29	Wilhelm Möller	"	42	"	142
170	Heinrich	Rubbe	"	66	"	38	Heinrich Wemhöner	"	44	"	144
171	Ww. Else	Niehaus	"	67	"	37	Heinrich Ellermann	"	46	"	146
172	Wwe. Auguste	Nolting	"	69	"	39	Heinrich Büsing	"	47	"	147
173	Heinrich	Tönsmann	"	70	"	42	Wilhelm Vossiek	"	50	"	150
174	Werner	Wittenborn	"	72	"	44	Wilhelm Pott	"	51	"	149, 151
176	Wilhelm	Wemhöner	"	73	"	43	Wilhelm Büsing	"	54	"	154
178	Friedrich	Vogt	"	74	"	46	Friedrich Bitter	"	56	"	156
180	Rudolf	Otting	"	75	"	45	August Lamm	"	58	"	158
181	Stadtgem.	Bielefeld	"	76	"	48	Otto Lamm	"	60	"	160
182	Ewald	Knost	"	77	"	47	Wilhelm Köhne	"	62	"	162
184	Gustav	Knost	"	79	"	49	Friedrich Kranz	"	64	"	164
185	Hermann	Vollmer	"	81	"	51	Hermann Sundermann	"	66	"	166
per Str. 99	Karl	Schöne	"	88	"	60	Karl Dittmann	"	68	"	168
101	Wilhelm	Meyer	"	88a	"	60a	Julius Jostmann	"	70	"	170
103	Fr. Joh.	Stocksieker	"	90	"	62	Wilhelm Dreismann	"	72	"	172
105	Fritz	Ellermann	"	91	"	61	August Höner	"	73	"	173
109	Wwe. Dorothea	Fedeler	"	93	"	63	Wilhelm Mensching	"	74	"	174
116	Wwe. Auguste	Vinke	"	95	"	65	August Höner	"	75	"	175
122	Wilhelm	Budde	"	97	"	67	Gustav Lütgemeyer	"	76	"	176
145a	Ewald	Bitter	"	99	"	69	Wilhelm Twellenkamp	"	77	"	177
150a	Theodor	Theenhausen	"	101	"	71	Wwe. Joh. Lamm	"	79	"	179
208	Frl. Waltraud	Bergmann	"	103	"	73	Karl Meyer	"	80	"	180
210a	Karl	Stukenholz	"	105	"	75	Wwe. Friederike Sudbrack	"	81	"	181
213a	Wilhelm	Wigger	"	107	"	77	Friedrich Verse	"	82	"	182
224	Heinrich	Sewing	"	109	"	79	August Brinkmann	"	84	"	184
224a	Johann	Kowalsky	"	111	"	81	Walter Brinkmann	"	85	"	185
254	Johann	Röwekamp	"	111a	"	83	Wwe. Helene Kaufmann	"	87	"	187
270	Wwe. Martha	Husemann	"	113	"	85	Fritz Hüttemann	"	89	"	189
straBe 261	Heinrich	Bartling	"	115	"	87	August Brinkmann	"	90	"	190
260	Philipp	Stude	"	117	"	89	Heinrich Schürmann	"	91	"	191
262	Fritz	Brune	"	119	"	91	Paul Goris	"	93	"	193
265	Max	Klöser	"	121	"	93	Gustav Schäfferling	"	97	"	197
267	Werner	Radek	"	123	"	95	Heinrich Brinkmann	"	98	"	198
269	Gottlieb	Ellermann	"	125	"	97	Wwe. Luise Wittenberg	"	100	"	200
271	Friedrich	Kreisel	"	127	"	99	Frl. Hildeg. Wemhöner	"	101	"	201
271a	Wilhelm	Bitter	"	131	"	103	Wilhelm Milberg	"	103	"	203
271b	Wilhelm	Mönkemöller	"	135	"	107	Max Vogt	"	104	"	204
273	Wilhelm	Grewe	"	137	"	109	Wwe. Lina Schmidt	"	106	"	206
275	Robert Meyer zu Eissen		"	150a	"	122a	Ernst Riese	"	110	"	210
276	Sarepta, Westf. Diakonissen-		"	170	"	142	Gottfried Fedeler	"	113	"	213
279	anstalt in Gadderbaum		"	177	"	149	Friedrich Wissmann	"	119	"	219
283	Robert Meyer zu Eissen		"	216a	"	188a	Friedrich Wissmann	"	121	"	221
288	Christoph	Brinkmann	"	220a	"	192a	Gottlieb Kreft	"	126	"	226
kenstr. 2	Sarepta, Westf. Diakonissen-		"	221a	"	193a	Heinrich Wellmann	"	127	"	227
the Str. 164a	anstalt in Gadderbaum		"	170	"	142	Gottlieb Kreft	"	128	"	228
kenstr. 1	Oskar	Schwertfeger	Beckhausstraße	1	Beckhausstr. 99 u. 101	97b	Wilhelm Beugholz	"	129	"	229
6	Friedrich	Boge	"	1a	"	97a	Gottlieb Landwehrmann	"	131	"	231 u. 231a
3	Heinrich	Werner	"	1b	"	102	Wwe. Anna Kuhlmann	"	132	"	232
8	August	Wakob	"	2	"	103	Gottlieb Landwehrmann	"	133	"	233
5	Wilhelm	Wilke	"	3	"	104	August Feldmann	"	134	"	234
7	Hermann	Bitter	"	4	"	105	Peter Obermann	"	135	"	235
12	Otto	Kirchhoff	"	5	"	107	Heinrich Bültmann	"	139	Herm.-Schäffer-Str.	1
			"	7	"	109	Karl Horst	"	140	"	2
			"	8	"	111	Wilhelm Kreft	"	141	"	3
			"	9	"		Friedrich Brinkkötter	"	143	"	5
			"	11	"		August Bokermann	"	147	"	9
			"		"		Heinrich Höner	"	148	"	8
			"		"		Wwe. Frieda Bültmann	"	149	"	11
			"		"		Wwe. Hanna Meyer	"	154	"	14
			"		"		Heinrich Möller	Stückenstraße	71	Paderborner Weg	77
			"		"		August Bokerman	Westerfeldstraße	12	Am Herrengarten	1
			"		"			(nur Hintergebäude)			

Die neuen Grenzen der Polizei- und Verwaltungsbezirke

Bezirk I

Grenze zwischen I. und V. Bezirk:

Schildescher Str. Nr. 1 ohne dieselbe bis Bänder Str.
Bänder Str. mit Ernst-Gräbe-Str. ohne dieselben
Meller Str. ab 39 bzw. 42 bis Ende ohne dieselbe
Sudbrackstr. 33 bis Ende ohne dieselbe
Verlängerung der Sudbrackstr. in Linie bis Jöllenbecker Str., Ein-
mündung Voltmannstr.
Jöllenbecker Str. 313 bis Ende mit derselben

Abgang vom I. Bezirk mithin zum V. Bezirk:

Dieselstr., Max-Eydt-Str., Henschelstr., Schuckertstr., Siemensstr.,
Daimlerstr., Horstheiderweg, Sudbrackstr., Im Strohsiek, Bultkamp 44
bis Ende, Lindenstr., Langestr. 37—51, Gunststr. 43 bis Ende, Gras-
weg, Am Feuerholz, Apfelstr. ab Nr. 81, Theesener Str., Küglerstr.,
Ernst-Gräbe-Str., Gellershagener Str., Schwarzkopfstr., Bänder Str. 1
bis Ende, Meller Str. 39/42 bis Ende

Abgang vom I. Bezirk mithin zum IV. Bezirk:

Ab Jöllenbecker Str. die Große Kurfürstenstr. bis Ende ohne die-
selbe, Dornberger Str. bis 43a ohne dieselbe.

Abgang vom I. Bezirk mithin zum IV. Bezirk:

Wertherstr. 1—49 unger., 2—44 gerade, Stapenhorststr. 1—41 unger.,
2—36 gerade, Dorotheenstr. 3—21 unger., 2—20 ger., Arndtstr. 11a
bis 21 unger., 12—18 ger., Mindener Str., Dornberger Str. 1—43a,
Bismarckstr., Kiskerstr., Grünstr., Bergstr., von-der-Recke-Str. 5 u. 7
bis Ende, Goldbach, v. Laerstr., Hammerschmidtstr., Große Kur-
fürstenstr.

Bezirk II

Grenze zwischen II. und V. Bezirk:

Ab Schildescher Str. die Herforder Str. bis Ende mit derselben.

Abgang vom II. Bezirk mithin zum V. Bezirk:

Schildescher Str. 1—3, Beckhausstr. 1—10 (Engersche Str.), Stadt-
heider Str. 1—12, Schillerstr. 75—102, Steubenstr., Auf der großen
Heide, Hellingstr., Am Uhlenteich, Sattelmeyerweg, Talbrückenstr.
(Nr. 138 bis Ende).

Grenze zwischen II. und III. Bezirk:

Alte Grenze Viktoriastr. bis August-Bebel-Str. (Kaiserstr.),
August-Bebel-Str. (Kaiserstr.) mit derselben bis Ravensberger Str.,
Ravensberger Str. ohne dieselbe bis An der Walkenmühle,
Mühlenstr. ohne dieselbe bis Bahnübergang.
Verlauf der Bahnlinie ab dort bis zur Stadtgrenze.

Zugang zum II. Bezirk mithin vom III. Bezirk:

Mühlenstr. 1—49, Metzger Str., Holländische Str., Huberstr. (Sedanstr.),
Weissenburger Str., Wörthstr., An der Walkenmühle, Lohkampstr.,
Teutoburger Str. 77—113 (Sadowastr.), Webereistr., Spinnereistr.,
Aug.-Bebel-Str. (Kaiserstr.) 96—124 ger., 117—159 unger., Blumenstr.,
Hermannstr. 47 bis Ende, Kronenstr. 11a bis Ende, Niedermühlen-
kamp 41—60, Schlosserstr., Hauptstr. 1—36, Nachtigallenstr., Lerchen-
str., Am Scherkamp, Schlangenstr., Am Hartlagerholz, Grasmücken-
weg, Drosselstr., Brückenstr., Amselstr., Am Strebkamp, Hofstr.,
Heidsiekstr., Am Venn.

Bezirk III

Grenze zwischen III. und IV. Bezirk:

Stadtgrenze bis Lessingstr. in der alten Linienführung,
Lessingstr. wie bisher bis Klusstr. ohne dieselbe,
Teutoburger Str. mit derselben bis Ravensberger Str.

Abgang vom III. Bezirk mithin zum IV. Bezirk:

Aug.-Bebel-Str. 191—229a (Goebenstr.), Alsenstr., Bielsteinstr.,
Buchenstr., Klusstr., Luisenstr. 19—52c, Ehlenruperweg 1—17, Rohr-

teichstr. 42 bis Ende, Oelmühlenstr. 1—29 unger., 2—14 ger., Ravens-
berger Str. 59—93 unger., 48—76 ger., Detmolder Str. 43—69 unger.,
52—72 ger.

Grenze zwischen III. und II. Bezirk:

Ravensberger Str. bis Ende mit derselben,
Mühlenstr. ab 89 bis Ende mit derselben bis zum Bahndamm.
Verlauf des Bahndammes bis zur Stadtgrenze.

Abgang vom III. Bezirk mithin zum II. Bezirk:

Mühlenstr. 1—49, Metzgerstr., Holländische Str., Huberstr. (Sedanstr.),
Weissenburger Str., Wörthstr., An der Walkenmühle, Lohkampstr.,
Teutoburger Str. 77—113 (Sadowastr.), Webereistr., Spinnereistr.,
Aug.-Bebel-Str. (Kaiserstr.) 96—124 ger., 117—159 unger., Blumenstr.,
Hermannstr. 47 bis Ende, Kronenstr. 11a bis Ende, Niedermühlen-
kamp 41—60, Schlosserstr., Hauptstr. 1—36, Nachtigallenstr., Lerchen-
str., Am Scherkamp, Schlangenstr., Am Hartlagerholz, Grasmücken-
weg, Drosselstr., Brückenstr., Amselstr., Am Strebkamp, Hofstr.,
Heidsiekstr., Am Venn.

Bezirk IV

Grenze zwischen IV. und I. Bezirk:

Ab Jöllenbecker Str. die Große Kurfürstenstr. mit derselben bis zur
Dornberger Str.
Dornberger Str. 1—43a mit derselben bis zur ehemaligen Bezirks-
grenze.

Zugang zum IV. Bezirk mithin vom I. Bezirk:

Wertherstr. 1—49 unger., 2—44 ger., Mindener Str., Stapenhorst-
str. 1—41 unger., 2—36 ger., Kiskerstr., Dorotheenstr. 2—20 ger.,
3—21 unger., Bergstr., Arndtstr. 11a—21 unger., 12—18 ger., Grünstr.,
Dornberger Str. 1—43a, Bismarckstr., Goldbach, von-der-Recke-Str.
5 und 7 bis Ende, v. Laerstr., Hammerschmidtstr., Große Kurfürstenstr.

Grenze zwischen IV. und III. Bezirk:

Stadtgrenze bis Lessingstr. in der alten Linienführung,
Lessingstr. wie bisher bis Klusstr. mit derselben,
Teutoburger Str. ohne dieselbe bis Ravensberger Str.

Zugang zum IV. Bezirk mithin vom III. Bezirk:

Aug.-Bebel-Str. 191—229a (Goebenstr.), Alsenstr., Bielsteinstr.,
Buchenstr., Klusstr., Luisenstr. 19—52c, Ehlenruperweg 1—17, Rohr-
teichstr. 42 bis Ende.
Oelmühlenstr. 1—29 unger., 2—14 ger., Ravensberger Str. 59—93
unger., 48—76 ger., Detmolder Str. 43—69 unger., 52—72 ger.

Bezirk V

Grenze zwischen V. und I. Bezirk:

Schildescher Str. bis 23.
Bänder Str. 1—50 mit Ernst-Gräbe-Str., Meller Str. 39 bzw. 42 bis
Ende, Sudbrackstr. bis Ende, Verlängerung der Sudbrackstr. in Linie
bis Jöllenbecker Str. Einmündung Voltmannstr.
Jöllenbecker Str. 313 bis Ende ohne dieselbe.

Zugang zum Bezirk V mithin:

Dieselstr., Max-Eydt-Str., Henschelstr., Schuckertstr., Siemensstr.,
Daimlerstr., Horstheiderweg, Sudbrackstr., Im Strohsiek, Bultkamp 44
bis Ende, Lindenstr., Langestr. 37—51, Gunststr. 43 bis Ende, Gras-
weg, Am Feuerholz, Apfelstr. ab Nr. 81, Theesener Str., Küglerstr.,
Ernst-Gräbe-Str., Gellershagener Str., Schwarzkopfstr., Bänder Str. 1
bis Ende, Meller Str. 39/42 bis Ende.

Grenze zwischen V. und II. Bezirk:

Zugang zum V. Bezirk mithin:

Zugang zum V. Bezirk, mithin:

Schildescher Str. 1—3, Beckhausstr. 1—10 (Engersche Str.), Stadt-
heider Str. 1—12, Schillerstr. 75—102, Steubenstr., Auf der gr. Heide,
Hellingstr., Am Uhlenteich, Sattelmeyerweg, Talbrückenstr. 138
bis Ende.